

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/12602, 17/12997 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats

A. Problem

Nach Inkrafttreten der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates am 1. Januar 2005 (Finanzkonglomerate-Richtlinie) wurde bei ihrer Anwendung deutlich, dass die Regelungen für die zusätzliche Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats in bestimmten Fällen ihre Ziele nicht erreichten und Regelungslücken bestanden.

Daher wurde auf Vorschlag der EU-Kommission die Finanzkonglomerate-Richtlinie (Richtlinie 2002/87/EG) durch die Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats (FiCoD-I-Richtlinie) geändert.

Die FiCoD-I-Richtlinie ist bis zum 10. Juni 2013 in nationales Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die Umsetzung der FiCoD-I-Richtlinie in deutsches Recht erfolgt durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

Die bislang im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz enthaltenen Regelungen bezüglich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats werden in einem neuen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zusammengeführt und entsprechend den Vorgaben der

FiCoD-I-Richtlinie ergänzt. Dieses Konzept entspricht der sektorübergreifenden Bedeutung des Themas und der Systematik der EU-Richtlinien.

Dieses Vorgehen bedingt Änderungen im Kreditwesengesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz. Die Verordnung über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung von Finanzkonglomeraten (Finanzkonglomerate-Solvabilitätsverordnung) vom 2. September 2005 (BGBl. I S. 2688), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2767) geändert worden ist, und die Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich (Versicherungs-Vergütungsverordnung) vom 6. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1379) werden in einem gesonderten Verfahren an die Vorschriften des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes (FKAG) angepasst.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen des Gesetzentwurfs:

- Ermöglichung einer Anhörung der Spitzenverbände der Kapitalanlagegesellschaften nach dem Investmentgesetz vor Erlass der Rechtsverordnung;
- Fristverlängerung für die Erfüllung der Pflichten des übergeordneten Unternehmens gemäß § 25 Absatz 3 und 4 sowie gemäß § 33 Satz 1 Nummer 1 und 4 FKAG bis zum 15. Mai des Jahres, um Doppelarbeit zu vermeiden;
- Bestimmung, dass die Finanzholding-Gesellschaft ein gruppenangehöriges Unternehmen nach § 10a Absatz 3a des Kreditwesengesetzes ist, das als übergeordnetes Unternehmen einer gemischten Finanzholding-Gruppe bestimmt werden kann;
- Änderung im Versicherungsteuergesetz zur befristeten Versicherungsteuerbefreiung für sog. Schiffserlöspools.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Gemeinden sind infolge der Durchführung des Gesetzes keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zu erwarten.

Die vom Finanzausschuss empfohlene Änderung des Versicherungsteuergesetzes bedingt einen Verzicht auf geringfügige Versicherungsteuereinnahmen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich aus drei Vorgaben ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von ca. 98 000 Euro, berechnet nach einem standardisierten Modell der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bei dem Erfüllungsaufwand von ca. 98 000 Euro handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht entsteht aus zwölf neuen Vorgaben ein Erfüllungsaufwand von ca. 87 000 Euro, geschätzt nach einem standardisierten Modell.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine sonstigen Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/12602, 17/12997 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Absatz 5 werden die Wörter „Artikel 111 der Richtlinie 2013/.../EU“ durch die Wörter „Artikel 131a der Richtlinie 2006/48/EG“ ersetzt.
- b) In § 24 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- c) In § 25 Absatz 3 und 4 sowie § 33 Satz 1 Nummer 1 und 4 wird jeweils das Wort „März“ durch das Wort „Mai“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nummer 19 Buchstabe c wird Absatz 3a wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „einer Finanzholding-Gesellschaft oder“ und nach den Wörtern „bestimmen, dass“ die Wörter „die Finanzholding-Gesellschaft oder“ eingefügt.
- b) In Satz 7 werden nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „eine Finanzholding-Gesellschaft oder“ eingefügt.
- c) In Satz 8 werden nach dem Wort „bestimmte“ die Wörter „Finanzholding-Gesellschaft oder“ eingefügt.
- d) In Satz 9 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „die Finanzholding-Gesellschaft oder“ und nach dem Wort „Anhörung“ die Wörter „der Finanzholding-Gesellschaft oder“ eingefügt.
- e) In Satz 10 werden nach dem Wort „bestimmten“ die Wörter „Finanzholding-Gesellschaft oder“ eingefügt.

3. Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

§ 4 des Versicherungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1996 (BGBl. I S. 22), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2431) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. in Form von Umlagen, die vor dem 1. Januar 2016 von Beteiligten eines Schiffserlöspools zum Zweck der Verteilung der gesamten dem jeweiligen Verteilungssystem unterliegenden, von den Mitgliedern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzielten Nettoeinnahmen der Beteiligten nach einem vorbestimmten Schlüssel erhoben werden.““

4. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 7.

Berlin, den 24. April 2013

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Björn Sängler
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Ralph Brinkhaus, Manfred Zöllmer und Björn Sängers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/12602** in seiner 229. Sitzung am 15. März 2013 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 17/12997** wurde dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss zur Mitberatung vom Deutschen Bundestag mit Drucksache 17/13170 vom 19. April 2013 gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Richtlinie 2011/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 (FiCoD I-Richtlinie) ändert die Richtlinien 98/78/EG, 2002/87/EG, 2006/48/EG und 2009/138/EG hinsichtlich der zusätzlichen Beaufsichtigung der Finanzunternehmen eines Finanzkonglomerats.

Der über die Richtlinie hinausgehende bisherige Aufsichtsstandard hinsichtlich der Finanzkonglomerate soll durch den Gesetzentwurf nicht herabgesetzt werden.

Die FiCoD-I-Richtlinie erfordert eine entsprechende Umsetzung in deutsches Recht.

Bislang sind Regelungen zu Finanzkonglomeraten sowohl im Kreditwesengesetz als auch im Versicherungsaufsichtsgesetz enthalten, die jeweils in Umsetzung der nunmehr geänderten Richtlinien eingeführt wurden.

Nunmehr werden diese Regelungen in dem neu geschaffenen Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz zusammengeführt und im Rahmen der Vorgaben der Richtlinie 2011/89/EU ergänzt. Artikel 3 der Richtlinie 2011/89/EU soll in Teilen im Zusammenhang mit der geplanten CRD-IV-Richtlinie und dem dazugehörigen Umsetzungsgesetz umgesetzt werden. Artikel 4 ändert die Solvency-II-Richtlinie (2009/138/EG) und kann daher erst mit deren Umsetzung in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Notwendigkeit für das Gesetzgebungsverfahren folgt aus Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2011/89/EU, der eine Umsetzung in nationales Recht bis 10. Juni 2013 vorschreibt.

Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen:

- Einbeziehung der gemischten Finanz-Holdinggesellschaften in die Versicherungsgruppenaufsicht;
- Flexibilisierung und stärkere Risikoorientierung beider Festlegung, ob eine Gruppe als Finanzkonglomerat anzusehen ist;
- Ermächtigung der Aufsichtsbehörde, Prognoserechnungen durchzuführen;
- Einführung neuer Informationspflichten der Unternehmen zu Rechts-, Governance- und Organisationsstruktur;

- Änderung des Schwellenwertes für die Freistellung von der zusätzlichen Aufsicht;
- Möglichkeit des Ausschlusses von Beteiligungen untergeordneter Bedeutung bei der Berechnung des Schwellenwertes;
- Einbeziehung von Kapitalanlagegesellschaften und Investmentaktiengesellschaften bei der Bestimmung als Finanzkonglomerat;
- Durchführung von Colleges.

Versicherungsaufsichtsgesetz und Kreditwesengesetz werden in Teilen angepasst.

III. Öffentliches Fachgespräch

Der Finanzausschuss hat in seiner 133. Sitzung am 15. April 2013 ein öffentliches Fachgespräch zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
2. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.,
3. BVI Bundesverband Investment und Asset Management e. V.,
4. Deutsche Bundesbank,
5. Die Deutsche Kreditwirtschaft,
6. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV),
7. Gründl, Prof. Dr. Helmut, Goethe-Universität Frankfurt.

IV. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 128. Sitzung am 24. April 2013 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme mit Änderungen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/12602 in seiner 131. Sitzung am 20. März 2013 erstmalig beraten und die Durchführung eines öffentlichen Fachgesprächs am 15. April 2013 beschlossen (siehe hierzu Abschnitt III). Nach der Anhörung hat er die Beratung in seiner 136. Sitzung am 17. April 2013 fortgesetzt. Abgeschlossen wurde die Beratung in der 139. Sitzung des Finanzausschusses am 24. April 2013.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/12602, 17/12997 einschließlich der angenommenen Änderungsanträge.

Beratungsverlauf

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP** betonen, der Gesetzentwurf sehe keine Änderung der Aufsichtsbefugnisse der Deutschen Bundesbank für den Versicherungsbereich vor; das gelte auch für die Aufsichtsbefugnisse der Bundesbank gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz (FKAG). Die Bundesbank sei auch nach geltendem Recht im Rahmen ihrer bankenaufsichtlichen Tätigkeit nach dem Kreditwesengesetz an der Aufsicht über Finanzkonglomerate beteiligt. Um die Ziele der Aufsicht über Finanzkonglomerate erreichen zu können, müsse die Bundesbank im Rahmen ihrer bankenaufsichtlichen Tätigkeit Einblicke in denjenigen Teil eines Finanzkonglomerates erhalten, der bankenfremd sei.

Mit dem geplanten Gesetz zur Umsetzung der geänderten Finanzkonglomerate-Richtlinie 2011/89/EU werde die Regelung zur zusätzlichen Beaufsichtigung von Unternehmen der Finanzbranche, die Teil eines Finanzkonglomerates seien, aus dem Kreditwesen- und dem Versicherungsaufsichtsgesetz herausgelöst und in einem neuen Gesetz – dem FKAG – zusammengefasst. Dadurch werde ein einheitlicher Aufsichtsstandard für alle Branchen eines Finanzkonglomerats normiert. Das gelte auch für die Vorschrift des § 29 Absatz 1 Satz 1 FKAG, die bisher in § 83 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1b Versicherungsaufsichtsgesetz und § 44 des Kreditwesengesetzes geregelt war.

Daraus würden die Koalitionsfraktionen die Bitte an die Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen ableiten, dass die Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung der Finanzkonglomerate eng zusammenarbeiten sollten, um dadurch eine möglichst geringe Belastung der betroffenen Unternehmen zu gewährleisten. Insbesondere seien doppelte Berichtswegen zu vermeiden.

Zu der geänderten Finanzkonglomerate-Richtlinie 2011/89/EU (sog. FiCoD I) hätten die Koalitionsfraktionen es begrüßt, wenn die FiCoD I relevanten – sektoralen – EU-Legislativvorhaben zeitlich vor der FiCoD I in nationales Recht umgesetzt worden bzw. in Kraft getreten wären.

Die FiCoD I sei bis zum 10. Juni 2013 in nationales Recht umzusetzen. Infolge schwieriger Verhandlungen auf EU-Ebene würden die den Bankensektor betreffenden EU-Legislativvorhaben – Capital Requirements Directive IV (CRD IV)/Capital Requirements Regulation (CRR) – nunmehr voraussichtlich im Januar 2014 in nationales Recht umgesetzt (CRD IV) bzw. in Kraft treten (CRR). Von einer Abstimmung des Umsetzungsdatums der FiCoD I auf die Verzögerungen bei den sektoralen EU-Legislativvorhaben habe die EU-Kommission abgesehen.

Die Koalitionsfraktionen würden das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bitten, für praktikable Regelungen zu sorgen, soweit sich infolge der Umsetzung der FiCoD I bis zum Inkrafttreten der sektoralen EU-Legislativvorhaben Schwierigkeiten auftun würden.

Neben der Beaufsichtigung auf Einzelbasis, auf konsolidierter Basis und auf Gruppenbasis sei die Aufsicht über Finanzkonglomerate ein wesentliches Element zur Sicherung der Finanzstabilität. Dabei ziele die Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats auf konglomeratspezifische Risiken ab, z. B. auf die Überwachung von An-

steckungsrisiken innerhalb des Finanzkonglomerats und auf die Vermeidung einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital. Sie ergänze insoweit die Beaufsichtigung auf Einzelbasis, konsolidierter Basis und Gruppenbasis.

Nach der geänderten Finanzkonglomerate-Richtlinie 2011/89/EU, die mit dem geplanten Gesetz umgesetzt werde, dürfe unabhängig von der Rechtsstruktur des Finanzkonglomerats die zusätzliche Beaufsichtigung auf Ebene des Finanzkonglomerats nicht doppelt erfolgen (Erwägungsgrund 1). Die Koalitionsfraktionen baten das Bundesministerium der Finanzen und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht daher, eine Dopplung der Aufsicht zu vermeiden, soweit im Rahmen der Aufsichtsbefugnisse nach den Vorgaben für die Aufsicht auf Einzel-, konsolidierter oder Gruppenbasis die zur zusätzlichen Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten erforderlichen Prüfungen enthalten seien.

Die mit dem Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen vorgesehene, bis einschließlich 2015 befristete Freistellung von Schiffserlöspools von der Versicherungssteuer basiere auf den Erkenntnissen aus der Selbstbefassung im Rahmen der 125. Sitzung des Finanzausschusses. Die Erlöspools in der Schifffahrt würden der wettbewerbsfähigen Vermarktung der in einem Pool vereinten Schiffe dienen. Schon seit vielen Jahrzehnten gäbe es solche Erlöspools. Die Frage einer Versicherungssteuerpflicht sei erst kürzlich aufgeworfen worden. Bei einer Prüfung des Bundeszentralamtes für Steuern seien bei einem einzigen von acht Erlöspools Eigenschaften festgestellt worden, die einem Versicherungsvertrag ähnelten. Diese Einschätzung sei allerdings umstritten. Die Schifffahrtsbranche sei über die entstandene Rechtsunsicherheit beunruhigt. Deshalb sehe die vorgeschlagene Regelung vor, alle Schifferlöspools bis zum Ende des Jahres 2015 von der Versicherungssteuer auszunehmen.

Mit dieser Regelung treffe die Koalition keine Festlegung in der Sache selbst, ob Erlöspools der Versicherungssteuer unterfallen sollten oder nicht. In der kommenden Legislaturperiode sollte es zu einer umfassenden Neuregelung der Versicherungssteuerpflicht von Erlöspools kommen, die nicht nur in der Schifffahrt sondern auch in anderen Wirtschaftsbranchen verbreitet seien. Die jetzt gefundene Regelung schaffe Rechtssicherheit für einen Übergangszeitraum, solle zukünftige Regelungen aber nicht präjudizieren.

Die **Fraktion der SPD** betonte, die von den Koalitionsfraktionen angesprochenen Punkte zur Regelung der Aufsicht über Finanzkonglomerate seien auch für sie wichtige Erkenntnisse aus der Anhörung zum Gesetzentwurf. Man teile die dazu gemachten Anmerkungen der Koalitionsfraktionen und gehe davon aus, dass die entsprechenden Ankündigungen auch umgesetzt würden.

Die Verbesserung der Aufsicht über Finanzkonglomerate sei wichtig und die Umsetzung der europäischen Rechtsvorgaben notwendig. Ein noch nicht befriedigend gelöstes Problem sei allerdings, schlüssig zu definieren, was unter den Begriff eines „Finanzkonglomerates“ zu fallen habe.

Die Fraktion der SPD begrüßte die in Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen vorgesehene Befreiung der Schiffserlöspools von der Versicherungssteuer. Allerdings habe aus ihrer Sicht die Selbstbefassung im Finanzaus-

schluss ergeben, dass eine solche Regelung nicht befristet werden sollte.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bezweifelte, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Problematik der Vernetzung und der möglichen Ansteckungseffekte durch ausreichend verbesserte Aufsicht und Kontrolle gelöst werden könne. Es bleibe zu prüfen, ob die Möglichkeiten für eine frühzeitige Erkennung von Ansteckungsgefahren innerhalb von und durch Gruppenkonstruktionen besser ausgeschöpft werden könnten. Einige entscheidende Fragen bei der Prüfung der Solvabilität seien noch offen, zumal sie abhängig von noch nicht abgeschlossenen Regelungsvorhaben seien: Die Verhandlungen zu Solvency II auf europäischer Ebene seien noch nicht abgeschlossen, und das Zusammenspiel der geplanten Eigenkapitalregeln von Solvency II mit denen von Basel III sei noch unklar.

Man müsse außerdem die Möglichkeit zur Manipulation von Prognoserechnungen bzw. Stresstests berücksichtigen. Problematisch sei weiterhin eine mögliche Doppelbelegung von Eigenkapital innerhalb eines Finanzkonglomerates. Außerdem sei in der Anhörung deutlich geworden, dass die im Gesetzentwurf angelegte Tendenz zu einer Durchmischung der Aufsicht zwischen BaFin und Bundesbank problematisch sei. Ebenso habe sich auch die begriffliche Erfassung und Zuordnung eines Finanzkonglomerates als schwierig erwiesen. Zwar stimme die Richtung des Gesetzentwurfs, er enthalte aber zu viele nur schwammig gelöste Fragen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte ebenfalls, dass im Gesetzentwurf die Fragen der Definition von Finanzkonglomeraten, des zusätzlichen Regelungsbedarfs und des Zeitpunkts der Umsetzung bzw. der Synchronisation mit anderen Regelungsvorhaben offen geblieben seien. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde es darüber hinaus für sinnvoll halten, wenn die Schwelle, ab der ein Konglomerat den Regeln für Finanzkonglomerate unterworfen sei, nicht relativ definiert würde, sondern eine absolute Grenze anhand der Bilanzsumme festgelegt würde. Leider sei diese Anregung von den Koalitionsfraktionen nicht übernommen worden.

Vom Ausschuss mehrheitlich angenommene Änderungen

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf sind aus der Maßgabe in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Insgesamt brachten die Koalitionsfraktionen drei Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen zu den mehrheitlich angenommenen Änderungsanträgen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Kreditwesengesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: –

Enthaltung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Versicherungsteuergesetz, Erlöspools in der Schifffahrt)

Zustimmung: CDU/CSU, FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: –

Enthaltung: SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 5)

Es handelt sich um den Verweis auf die gültige Bankenrichtlinie. Der zu ersetzende Verweis auf Artikel 111 der Richtlinie 2013/.../EU zielte auf die noch nicht in Kraft getretene CRD-IV-Richtlinie.

Zu Buchstabe b (§ 24)

Die Änderung führt dazu, dass vor Erlass der Rechtsverordnung nach § 24 neben den Spitzenverbänden der Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes und dem Versicherungsbeirat nach § 92 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch die Spitzenverbände der Kapitalanlagegesellschaften nach dem Investmentgesetz anzuhören sind.

Zu Buchstabe c (§§ 25 und 33)

Die Änderung führt dazu, dass die Pflichten des übergeordneten Unternehmens gemäß § 25 Absatz 3 und 4 sowie gemäß § 33 Satz 1 Nummer 1 und 4 jeweils bis zum 15. Mai des Jahres zu erfüllen sind. Die Pflichten decken sich mit Inhalten, die im Geschäftsbericht des übergeordneten Unternehmens dargelegt werden; dieser liegt in der Regel aber nach dem 15. März des Jahres vor. Durch die Fristverlängerung kann daher Doppelarbeit vermieden werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 2)

Die Änderung führt dazu, dass die Finanzholding-Gesellschaft nunmehr ein gruppenangehöriges Unternehmen nach § 10a Absatz 3a des Kreditwesengesetzes ist, das als übergeordnetes Unternehmen einer gemischten Finanzholding-Gruppe bestimmt werden kann. Die bisherige Begrenzung auf gemischte Finanzholding-Gesellschaften bedeutete keinen aufsichtsrechtlichen Mehrwert. Ohne die Änderung könnte die Regelung im Einzelfall zu einem erheblichen organisatorischen Mehraufwand führen.

Zu Nummer 3 (Artikel 6 – neu)

Zu Nummer 1 (§ 4 Nummer 10)

Redaktionelle Folgeänderung aus der Anfügung des neuen § 4 Nummer 11 VersStG.

Zu Nummer 2 (§ 4 Nummer 11 – neu)

Schiffserlöspools sind ein weit verbreitetes Instrument zur gemeinsamen, flexiblen und wettbewerbsfähigen Vermark-

tung der in einem Pool vereinten Schiffe. Sie dienen regelmäßig dem Ziel, den Mitgliedern eine wettbewerbsfähige Teilnahme am Markt zu ermöglichen. Sie gleichen zudem das Risiko der Unterbeschäftigung von Schiffen zwischen den Poolmitgliedern aus. Die rechtliche Ausgestaltung von Schiffserlöspools ist sehr unterschiedlich und kann in bestimmten Konstellationen auch die Merkmale einer Versicherung erfüllen.

Die versicherungsteuerrechtliche Einstufung von Schiffserlöspools ist umstritten und bisher nicht höchstrichterlich geklärt. Mit dem Mittel einer befristeten Steuerbefreiung bestimmt die Regelung, dass Schiffserlöspools, bei denen die Mitglieder Einnahmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erzielen und der Pool am Ende einer Abrechnungsperiode zum Zwecke des Ausgleichs unterschiedlicher Erlössituationen seiner Mitglieder Umlagen erhebt und verteilt, bis Ende 2015 nicht der Versicherungsbesteuerung unterliegen. Das bedeutet, dass bis dahin gezahlte Umlagen steuerfrei sind und auch bleiben. Die vorliegende Regelung schafft insoweit Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Erlöspoolgestaltungen, in denen die gesamten Einnahmen der Poolmitglieder der Gemeinschaft rechtlich zustehen, ihr zufließen und nach einem vorbestimmten Schlüssel auf die einzelnen Mitglieder verteilt werden, stellen keine Versicherung dar.

Unberührt bleiben selbständige, versicherungsteuerpflichtige Nebenabreden bei Erlöspools wie z. B. Entschädigungen anlässlich der Ablehnung von Charterverträgen im Interesse der Poolmitglieder an der Erhaltung eines bestimmten Charterratenniveaus. Derartige (Neben-)Abreden unterliegen der Besteuerung und unterfallen auch nicht § 4

Nummer 11 VersStG. Dafür geleistete Einzahlungen gelten nicht als Nettoeinnahmen im Sinn dieser Regelung.

Im Hinblick auf die aus der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise Ende 2008 resultierenden, lang anhaltenden Verwerfungen auf den Schifffahrtsmärkten in Folge von Diskrepanzen zwischen Tonnageangebot und Nachfrage nach Schiffsraum, die seit geraumer Zeit zu kaum mehr kostendeckenden Charterraten in den meisten für deutsche Reeder relevanten Segmenten der Schifffahrtsmärkte geführt haben, soll mit der Regelung neben der beschriebenen schwierigen wirtschaftlichen Situation auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nicht zuletzt infolge der anhaltenden Finanz- und Bankenkrise die Finanzierungsbedingungen hinsichtlich des Fremdkapitals restriktiver geworden sind, indem Schiffsfinanzierungen nur noch sehr selektiv vergeben werden. Durch den teilweisen Rückzug einiger bedeutender Finanzinstitute aus der Schiffsfinanzierung hat sich zudem der Druck auf die Reedereien verstärkt und die Krise, die bereits zu einer deutlich angestiegenen Zahl von Insolvenzen geführt hat, weiter verschärft. In einer solchen wirtschaftlichen Situation kommt der Einrichtung und Beibehaltung von Schiffserlöspools, an denen auch finanzierende Banken ein großes Interesse haben, eine besondere wirtschaftspolitische Bedeutung zu, die nicht durch eine versicherungsteuerliche Belastung im Einzelfall konterkariert werden soll.

Zu Nummer 4 (Artikel 7)

Redaktionelle Anpassung wegen Anfügen eines neuen Artikels 6.

Berlin, den 24. April 2013

Ralph Brinkhaus
Berichterstatter

Manfred Zöllmer
Berichterstatter

Björn Säger
Berichterstatter